

Aus einem Papier von Sabine Weitbrecht

Sehr einfach zu begreifen.

Rotary Club:

= Vereinigung von natürlichen Personen (nicht juristischen), die sich zum Dienst an der Gemeinschaft verpflichtet sehen und gemeinsame Hilfsprojekte durchführen wollen.

Jeder Club ist dem Recht seines Landes unterworfen. Deutschlands Clubs sind also Idealvereine i.S. des BGB, d.h. keine eigenen Rechtspersönlichkeiten, da nicht im Vereinsregister eingetragen.

Jeder Club hat eine eigene Satzung und sollte auch eine eigene Verfassung haben. In 2 Punkten kann die von RI im übrigen vorgeschriebene Clubverfassung vom Club selbst geändert werden: Name und Gebietsbereich.

Rotary International:

Alle Clubs der Welt haben sich zu einer Körperschaft nach US-amerikanischen Recht vereinigt, die sich Rotary International nennt. Ein Club ist daher in seiner Gesamtheit Mitglied bei RI und nicht die einzelnen Mitglieder.

Organ: Zentralvorstand (Board of Directors, 19 Pers.) Vors. = Weltpräsident (Kontroll- und Förderungsaufgaben, Organisation, Förderung des Friedens und der Verständigung der Völker)

Weitere Institutionen: gesetzgebender Rat (legislative Aufgaben wie Verfassungs- und Satzungsänderungen auf Vorschlag der Clubs usw.) und Verfassungsausschuss (Überwachung der Einhaltung der Verfassung).

Organisationsformen der Verwaltung:

Distrikt

Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Zentralvorstand die örtlichen Clubs, also die Mitglieder von RI, in sog. Distrikte zusammengefasst, über deren Leitung er mit den Clubs korrespondiert. Ansprechpartner ist der Govenor.

Zonen und Sektionen

Für die Wahl des Weltpräsidenten und Zentralvorstandes wurde die Welt in 34 Zonen eingeteilt, die über Nominierungsausschüsse die Kandidaten vorschlagen. Um einen fairen Turnus zu gewährleisten, wurden die Zonen noch in Sektionen unterteilt. Unsere Sektion hat ihren Sitz in Zürich und leistet uns noch sonstige Hilfe in den Angelegenheiten von Rotary.

Stiftungen und Fördervereine

Foundation: Stiftung von RI zur Verfolgung und Koordinierung von wohltätigen Zwecken.

Rotary Deutschland Gemeindienst e.V in Düsseldorf (richtet auch für Clubs Konten ein, wenn diese keinen eigenen Förderverein gründen wollen. Pro Spende: 5 €)

Fördervereine der örtlichen Clubs zum Zwecke der Steuerersparnis.

Weitere Sonderclubs bzw. Vereinigungen

Interact (14 – 18 Jahre)

Rotaract (18 – 32 Jahre)

Community Corps (Mitglieder sind nicht in Rotary, verfolgen aber dieselben Grundsätze und Ziele).

Sonderformen von Rotary Clubs (Testphase)

E-Clubs: = Internetclubs, treffen sich per Computer-Clubs, die die Häufigkeit der meetings variieren

Diese Clubs sind von entsprechenden Vorgeben der Satzung befreit und befinden sich in der Testphase.

Versicherung:

Auf Idealvereine– wie die Rotary Clubs es sind– sind entgegen § 54 BGB – nicht die Vorschriften über die Gesellschaft, sondern die Vorschriften über die rechtsfähigen Vereine nach den §§ 21 BGB anzuwenden (verfassungsrechtliche Gründe – Gewerkschaften und Parteien sind durch § 54 gezwungen, sich eintragen zu lassen, was gegen GG verstößt), es sei denn eine Regelung hat die Eintragung im Vereinsregister zur Voraussetzung.

Träger des Vermögens ist der Club. Insoweit ist er teilrechtsfähig und damit auch verklagbar und darf klagen.

Zur Haftung:

Die Mitglieder haften nicht akzessorisch für die Verbindlichkeiten des Vereins.

Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Vermögen des Vereins.

Wichtig ist der § 31 BGB, der entsprechend anzuwenden ist. Danach ist der Verein, nicht seine Mitglieder, für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, eines seiner Mitglieder oder ein verfassungsmäßiger Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Nur Idealvereine, die einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, verpflichten auch die Mitglieder persönlich, d.h. sie haften neben dem Verein persönlich. Also: fangt nicht an, nach Gewinn zu streben und baut nicht ein Geschäft auf.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haften die Handelnden – als Gesamtschuldner – persönlich und neben dem Verein. Auch wenn das Rechtsgeschäft sich im Rahmen der Vertretungsmacht hält. Umfasst sämtliche Sekundäransprüche aus dem Rechtsgeschäft bei Nichterfüllung, selbst wenn die Vertragsverletzung von einem anderen Vereinsmitglied begangen wird. Oder wenn auf cic gestützt wird. Auch für die Kosten des Rechtsstreits, der vom schuldigen Mitglied für den Verein geführt wird, wird gehaftet.

Für die rechtsgeschäftliche Haftung eines Clubs hat der Distrikt **keine** Versicherung abgeschlossen. Wenn also der Vorstand oder sonstige Funktionsträger im Namen des Vereins anlässlich einer Veranstaltung ein Trambulin aufstellen lassen durch einen Dritten und mit ihm einen Vertrag darüber abschließen mit dem Dritten, unbedingt einen Beschluss des Vereins herbeiführen, damit der Handelnde Rückgriff auf das Vereinsvermögen machen kann. Beim Trambulinaufsteller darauf achten, dass dieser eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat für Schadensfälle. Warum, werde ich nachfolgend erklären. Der Verein ist der gesetzlich Haftende. Wenn aber das Fest ins Wasser fällt, haftet der Verein und der Vorstand auf Vertragserfüllung.

Für die deliktische Haftung der Clubs und des Distrikts hat der Distrikt eine Versicherung bei der AXA abgeschlossen. Der Versicherungstext ist unter www.rotary1830.org/rotary1830/dienste/Haftpflichtversicherung.php einzusehen.

Versicherungssummen je Schadensfall:

Personenschäden 2.000.000 €

Sach- und Vermögensschäden: 1.000.000 €

Sachschäden und Vermögensschäden sind streng auseinander zu halten.

Versicherungsnehmer sind die Clubs als nichtrechtsfähige Vereine. Nicht die Mitglieder. Diese sind die mitversicherten Personen, soweit sie im Interesse des Clubs und für seine Zwecke tätig sind bzw. im Schadensfall waren. Wenn also im Vertragstext von dem „Versicherungsnehmer“ die Rede ist, ist immer der Club gemeint.

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht, also nicht die vertragliche.

Nicht versichert sind – und das ist jetzt interessant: Nr. 5 Profischutz

Grundsätzlich:

Veranstaltungen, die sich an die Öffentlichkeit richten und zu denen jeder kommen kann, also der Öffentlichkeit zugänglich sind, sind nicht versichert. Wenn der Club einen Stand auf einer Straße, Marktplatz, Wochenmarkt usw. plant und dabei Essen austellt an das vorbeiflanierende Publikum, hat er keine Versicherung, wenn ein Dritter dabei zu Schaden kommt etwa durch verdorbenes Essen, unsauberes Geschirr usw.

Kriterium ist dabei, ob der Club zu der Veranstaltung nur geladene Gäste hat, etwa Familienangehörige, Freunde und Bekannte der Mitglieder, fremde Vereine und deren Mitglieder. Die allgemeine Öffentlichkeit muss ausgeschlossen sein.

z.B. bei einer Golfspielveranstaltung, die sich nur an Mitglieder und Freunde richtet, verletzt ein geschlagener Ball einen Dritten und der Spieler ist nicht ausfindig zu machen, dann haftet der Verein als Veranstalter. Insoweit ist er versichert. Keine Versicherung, wenn er die Veranstaltung allgemein hält und jeder kommen kann, wenn er nur einen bestimmten Geldbetrag zahlt.

Weiteres Beispiel Skiausflug von Solitude mit Waisenhaus.

Reiseveranstaltungen: auch hier kommt es auf die geladenen Gäste an. Also niemals eine Reiseveranstaltung machen, wenn an der Reise auch Dritte teilnehmen können. Das ist z.B. dann der Fall, wenn man, um ein Flugzeug chartern zu können, in der Öffentlichkeit um weitere Teilnehmer wirbt. Dann ist der Club Reiseveranstalter und hat besondere berufsmäßige Versicherungen abzuschließen.

Weitere Fälle aus Ziff. 5: Ausstellungen und Auktionen sind oftmals per se der Öffentlichkeit zugänglich. Finger davon lassen. Man hat den Personenkreis nicht im Griff (außerdem schließt der Club Verträge dabei). Wenn man eine Auktion machen will, die sich nur an geladene Gäste richtet, man aber den Personenkreis nicht im Griff hat, dann lieber bei der Versicherung anfragen, ob man eine Zusatzversicherung abschließen sollte. Das geht. Mit der AXA ist besprochen, dass sie Einzelvorhaben versichert.

Vermögensschäden:

Was ich bisher gesagt habe gilt im Wesentlichen für Personen- und Sachschäden. Die Versicherung unterscheidet hiervon die reinen Vermögensschäden, die nicht von einem primären Personen- oder Sachschaden entstanden sind. Hier haben wir eine begrenzte Versicherung.

Die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten ist versichert. Der Versicherungsfall und nicht die Handlung muss aber während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein.

Nicht versichert sind Vermögensschäden wie in 4.8.2 dargestellt. Z.B.: bei Reise, die ins Wasser fällt (wird abgesagt), der Urlaubsentgang. Die gemachten Aufwendungen usw.

Bleibt nur noch:

Auch Ansprüche der Mitglieder untereinander wegen Personen- und Sachschäden sind versichert nicht aber reine Vermögensschäden, die nicht auf Personenverletzungen oder Sachbeschädigungen beruhen.

Bei all dem ist aber zu unterscheiden. Ein Verein haftet u.U. nicht entgeltlich als Veranstalter, wenn der Schädiger persönlich deshalb in Anspruch genommen werden kann, weil er ausfindig gemacht worden ist. Golfball: man weiß, wer den Ball geschlagen hat. Trifft ihn ein Verschulden, haftet er persönlich. Der Verein hat gegen ihn einen Anspruch auf Regress. Dieser Anspruch ist automatisch an die Versicherung abgetreten, wenn die Versicherung für den Verein den geschädigten Dritten entschädigt. Die Versicherung wird daher bei dem Schädiger Ersatz beanspruchen. Anders ausgedrückt: Die Versicherung des Distrikts ersetzt nicht die private Haftpflichtversicherung der Freunde.